

## Richtlinien

über die Ausrichtung von  
Beiträgen an Landschafts-  
schutzobjekte und Land-  
schaftsschutzgebiete

vom 1. Januar 2025

## **Einleitung**

Geschützte Landschaftsschutzobjekte und Landschaftsschutzgebiete tragen wesentlich zur Erhaltung der Natur und zur Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde Büren a.A. bei. Um die Pflege und den Erhalt dieser Landschaftsschutzelemente zu unterstützen, bietet die Gemeinde Büren a.A. Fördergelder an. Diese Richtlinie erklärt, wie Sie ein Gesuch zur Beantragung von Fördergeldern einreichen und welche gesetzlichen Bestimmungen dabei zu beachten sind. Der Zeitpunkt des Beitragsgesuch muss zwingend vor der Tätigkeit erfolgen. Massnahmen aufgrund von Bautätigkeiten sind nicht beitragsberechtigt, da diese aufgrund eines Drittprojektes nötig werden.

## **Art. 1 Ausgangslage**

Die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für Unterhalt, Pflege und Ersatzmassnahmen für Landschaftsschutzobjekte- und gebiete stützt sich auf die Bestimmungen des Baureglements, Art. 54-2. Abs. 3.

## **Art. 2 Zweck**

Die Gemeinde kann Beiträge an die nicht anderweitig durch Dritte finanzierten Kosten leisten. Dabei sind insbesondere die Qualität der Massnahmen und die Kostensituation (nachweisbare Mehraufwendung) massgebend.

Die Gewährung von Beiträgen liegt im Rahmen der zuständigen Behörde.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

## **Art. 3 Gesetzliche Grundlagen**

### *Kanton*

- Naturschutzgesetz (NschG) vom 15. September 1992 (Stand 1. Januar 2023)
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand 1. Januar 2022)
- Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985 (Stand 1. April 2023)
- Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985 (Stand 1. Mai 2024)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994 (Stand 1. April 2023)

### *Gemeinde*

- Baureglement vom 18. Juni 2021
- Zonenplan und Schutzzonenplan vom 18. Juni 2021

#### **Art. 4      Beratung**

Die Beratung der Gesuchstellenden ist unentgeltlich. Die Bauverwaltung kann für die Beratung kantonale Stellen und/oder weitere Fachexpertisen beiziehen. (Mögliche kantonale Stellen: Amt für Landwirtschaft und Natur ALN, Abteilung für Naturförderung ANF).

#### **Art. 5      Grundlagen und Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen**

Für die Ausrichtung von Beiträgen an Landschaftsschutzobjekte und -gebiete sind die vorerwähnten Bestimmungen der Gemeinde Büren a.A. sowie folgend aufgeführte Voraussetzungen massgebend:

- Das Landschaftsschutzobjekt muss als geschützter Einzelbaum, geschützte Baumgruppe oder geschützte Baumreihe in Schutzzonenplan und Bauminventar der Gemeinde Büren a.A. festgelegt sein (siehe Anhang A2 Baureglement und Schutzzonenplan) oder das Landschaftsschutzgebiet muss als Gebiet im Schutzzonenplan der Gemeinde Büren a.A. festgelegt sein;
- Massnahmen aufgrund von Bautätigkeiten sind nicht beitragsberechtigt;
- Das Gesuch muss zwingend vor Beginn der Massnahmen eingereicht werden;
- Zwischen zwei Beitragsgesuchen müssen mindestens 24 Monate liegen (ausgenommen Notfallmassnahmen).

#### **Art. 6      Antragstellung und Beitragsgesuchverfahren**

Für die Beurteilung von Beitragsleistungen muss zwingend ein Beitragsgesuch (formeller Antrag) gestellt werden. Das Beitragsgesuch ist schriftlich oder elektronisch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Schriftliche Formulierung der Massnahme
- Sämtliche, für das Verständnis des Vorhabens erforderliche Unterlagen (genaue Beschreibung der geplanten Massnahme, Begründung der Notwendigkeit, Fotodokumentation des Ist-Zustandes)
- Detaillierte Kostenberechnung

Die für Landschafts- oder Umweltfragen zuständige Gemeindegemeindekommission entscheidet über die Entrichtung von Beitragskosten. Das Ergebnis wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

Das Ablaufdiagramm im Anhang gibt einen Überblick über die einzelnen Schritte im Beitragsgesuchverfahren.

#### **Art. 7      Beitragsberechtigte Kosten**

Beitragsberechtigt sind Massnahmen, welche direkt zum Schutz des Landschaftsschutzobjektes oder -gebietes dienen. Sie dürfen nur durch Personen mit den notwendigen Fachkenntnissen ausgeübt werden.

Betreffend fachgerechte Pflege und Baumschnitt wird auf das Merkblatt im Anhang dieser Richtlinien verwiesen.

Beitragsberechtigte Massnahmen können sein:

*Für Landschaftsschutzobjekt*

- Verbesserung des Schutzes (zum Beispiel durch Baumpflege oder Schutz des Wurzelbereichs)
- Erhaltung und Stabilisierung
- Bodenpflege zur Verbesserung der Wachstumsbedingungen

*Für Landschaftsschutzobjekt- und gebiet*

- Schädlingsbekämpfung
- Krankheitsvorbeugung
- Beratungsunterstützung durch Fachinstitutionen oder Ämter

Die beitragsberechtigten Kosten werden in der Kostenberechnung von den Gesuchstellern ausgewiesen.

Sie werden von Fall zu Fall durch die für Landschafts- oder Umweltfragen zuständigen Gemeindegemeinschaften überprüft respektive festgelegt.

### **Art. 8      *Zusicherung / Baubeginn / Auszahlung***

Die Zusicherung von Beiträgen erfolgt ausschliesslich aufgrund eines vollständigen Beitragsgesuch gemäss Art. 6. Die Zusicherung zeigt die Grössenordnung eines Beitrages auf, wobei dieser maximal 10% der beitragsberechtigten Kosten und nicht mehr als CHF 1'000.00 beträgt. Vor der Zusicherung darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

Die Auszahlung eines Beitrages erfolgt ausschliesslich aufgrund der vorgelegten Rechnungen und Fotodokumentation (vor- und nachher Aufnahmen) über die ausgeführten Arbeiten.

### **Art. 9      *Mehrkosten***

Mehrkosten sind Kosten, welche auf nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind. Mehrkosten sind der Bauverwaltung frühzeitig zu melden und sind in der Rechnung der ausgeführten Arbeiten als solche auszuweisen. Es besteht kein Anspruch an die Anrechnung zu den beitragsberechtigten Kosten.

### **Art. 10     *Zuständigkeit und Rechtsmittel***

Voranfragen und Beitragsgesuche sind der Bauverwaltung einzureichen. Die für Landschafts- oder Umweltfragen zuständige Gemeindegemeinschaft prüft das Beitragsgesuch, beschliesst den Beitrag und orientiert die Gesuchsteller.

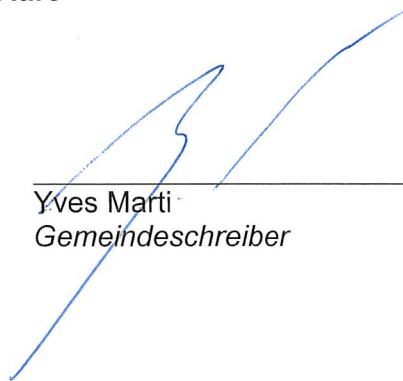
Verantwortlich für die fachgerechte Pflege ist stets die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.

**Art. 11    *Beschluss Richtlinien***

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien an der Sitzung vom 10. Dezember 2024 beschlossen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Büren an der Aare, 25.02.2025

**Einwohnergemeinde Büren an der Aare**  
Gemeinderat

  
\_\_\_\_\_  
Peter Zumbach  
Gemeindepräsident  
\_\_\_\_\_  
Yves Marti  
Gemeindeschreiber

## **ANHANG**

- Merkblatt Baumschutz – Fachgerechte Pflege
- Ablaufdiagramm für das Beitragsgesuchsverfahren
- Beitragsgesuchsformular

# Merkblatt Baumschutz – Fachgerechte Pflege

Stand August 2024

Mit einer fachgerechten Pflege sollen die geschützten Bäume möglichst lange, dem Schutzziel entsprechend erhalten werden.

## Fachgerechter Baumschnitt – Grundsätze

Es handelt sich nachfolgen um die wichtigsten Grundsätze und nicht um eine Anleitung für einen fachgerechten Baumschnitt. Ein fachgerechter Baumschnitt erfordert grössere Kenntnisse.

1. Grüne, lebende Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm entfernt werden.
2. Beim Rückschnitt darf im Maximum ein Drittel der Blattmasse, gleichmässig in der Krone verteilt, entfernt werden.
3. Wird ein Hauptast auf einen Seitenast abgeleitet, so hat der Seitenast mindestens einen Drittel des Durchmessers des Hauptastes aufzuweisen (bei Astbrüchen durch Naturgewalten oder bei Ästen mit umfangreichen Faulherden ist der Ast derart auf die nächstmögliche Ableitung zurückzuschneiden, dass die Bruchsicherheit gewährleistet bleibt).
4. Bei Astabnahmen ist immer auf Astkragen zu schneiden, damit die natürlichen Schutzzonen des Baumes nicht verletzt werden. Stammparallele Schnitte beschädigen den Baum und dürfen deshalb nicht ausgeführt werden.

Zu beachten sind auch die Vorsichtsmassnahmen gegen die Verschleppung von Feuerbrand bei Kernobstbäumen.

## Hinweise

### (Geschützte) Bäume im Strassenraum

Entlang von Strassen und Wegen muss auch bei geschützten Bäumen das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil freigehalten und die Sicherheit von Passanten und Passantinnen bzw. des Verkehrs berücksichtigt werden (Bruchgefahr, Windwurf etc.). Zudem darf durch den Baum die Wirkung der Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden.

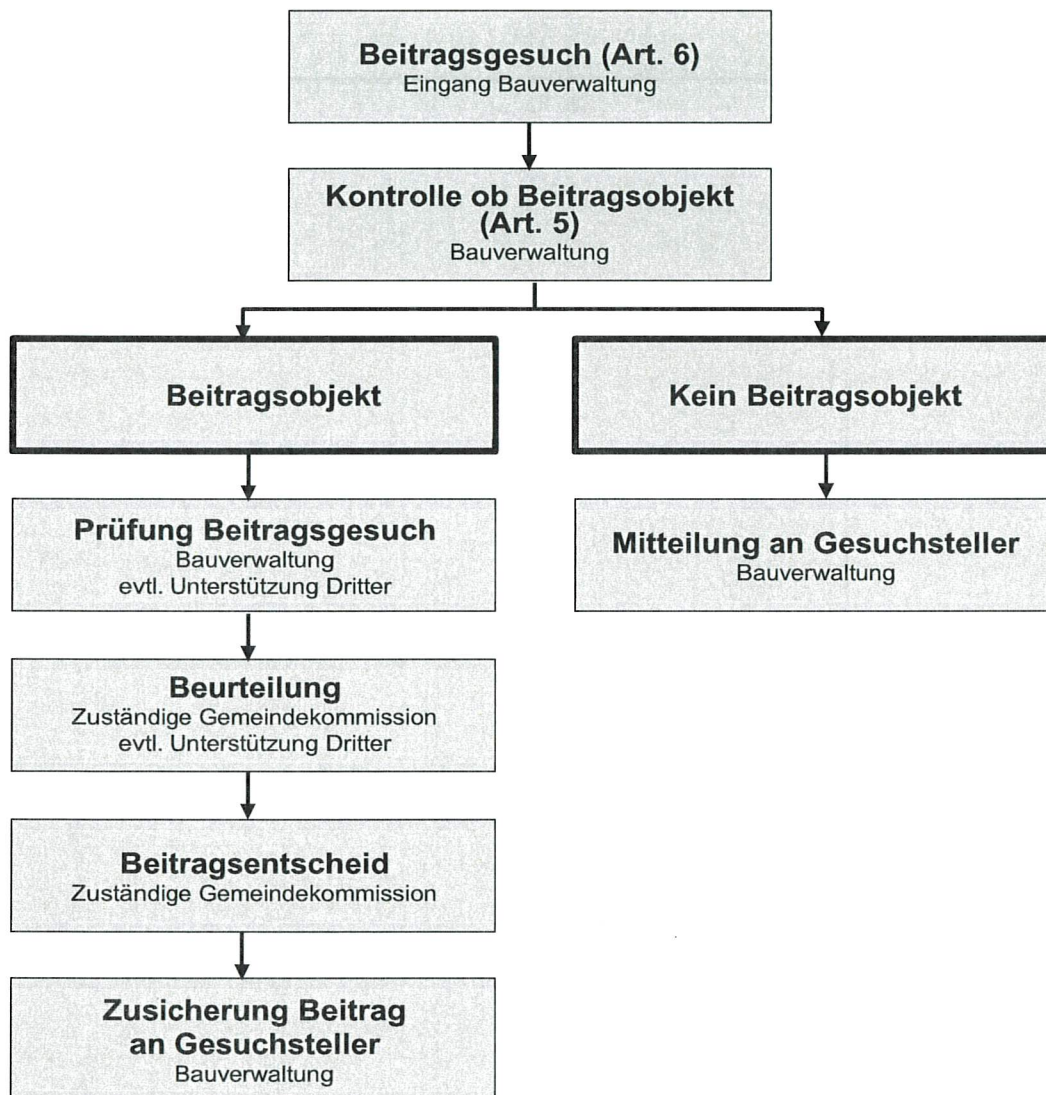
- *Gemäss Strassengesetz Art. 83 ist der Raum über Strassen bis auf eine Höhe von mindestens 4.5m, über Fuss-, Geh- und Radwegen in der Regel bis auf eine Höhe von 2.5m freizuhalten.*

## Weiterführende Informationen

Für Baumpflegespezialisten und weiterführende Informationen:

<https://baumpflege-schweiz.ch/>

## Beitragsgesuchverfahren



## BEITRAGSGESUCH LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE und -GEBIETE

### Objekt

Objektnummer od. Gebietsbezeichnung

Parzelle

### EigentümerIn / GesuchstellerIn

Name

Ort

Strasse

Telefonnummer

E-Mail

### Fachperson Durchführung der Massnahmen

Name / Firma

Ort

Strasse

Telefonnummer

E-Mail

### Massnahmen

Massnahmenbeschrieb

Schutzwirkung

### Kosten

Gesamtkosten / Kostenvoranschlag

CHF

Beitragsberechtigte Kosten

CHF

### Beilagen zum Beitragsgesuch

- € Massnahmenbeschrieb
- € Foto Ist-Zustand
- € Detaillierter Kostenvoranschlag
- € Beitragsberechtigte Kosten
- € Weitere

### Unterschriften

GesuchstellerIn / EigentümerIn

Datum

Unterschrift

Diese Richtlinien sind gratis  
erhältlich am Schalter der

**Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10,**  
(Tel. 032 352 03 10)

oder der

**Bauverwaltung, Kreuzgasse 10**  
(Tel. 032 352 03 40)

Sie können auch via Internet unter

**[www.bueren.ch](http://www.bueren.ch)**

- **download**
- **Reglemente und Erlasse**

ausgedruckt werden.